



**Empfehlungen des Arbeitskreises Produktverantwortung und Ressourceneffizienz zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung „Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elekt-
ronikgerätegesetzes“**

**Die 8. Regierungskommission hat das Papier am 24. Januar 2021 einvernehmlich be-
schlossen.**

(alle nachfolgend genannten Bestimmungen ohne Nennung der Norm sind solche des
ElektroG)

1. Empfehlung

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 7:

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst: „Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung;
dieses Gesetz gilt jedoch für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typengenehmigung
nicht erforderlich ist *und für E-Skooter; soweit elektrische Fahrzeuge in den Geltungsbereich
dieses Gesetzes einbezogen werden, gelten deren Batterien in Abweichung von § 2 Abs. 5 und
6 Batteriegesetz als Gerätebatterien.*

Begründung:

Die bisherige Regelung hat zur Folge, dass der Letztbesitzer eines Pedelecs oder eines E-
Skooters dieses zwar als Altgerät zur Sammelstelle bringen darf, die Batterie - sofern sie nicht
fest eingebaut oder umschlossen ist - entfernen und getrennt vom Fahrzeug beim Hersteller o-
der beim Handel abgeben muss. Die hier vorgeschlagene Anpassung der gesetzlichen Rege-
lung an die zwischenzeitlich weite Verbreitung von Pedelecs und E-Skootern ist geboten, um
Sammlung und Entsorgung praktikabel zu gestalten.

2. Empfehlung

Zu § 3 Nr. 5:

Der Regierungsentwurf fügt in den Halbsatz am Ende der Nr. 5 nach den Worten „Elektro- und Elektronikgeräte, die ...“ das Wort „potentiell“ ein. Es wird vorgeschlagen, diesen Zusatz zu streichen.

Begründung:

Namentlich nach Einführung des offenen Geltungsbereiches sind zunehmend Elektro- und Elektronikgeräte, die vorrangig professionell eingesetzt werden, auf der Grundlage der sogenannten „dual-use“ Definition den Geräten aus privaten Haushalten zugeordnet worden. Der Vorschlag führt zu einer weiteren Verschärfung, da nicht nur solche Geräte, die tatsächlich auch in privaten Haushalten genutzt werden, unter die „dual-use“ Definition fallen, sondern künftig auch solche, die lediglich theoretisch in einem privaten Haushalten genutzt werden könnten.

Der Gesetzentwurf sorgt durch die Einfügung von § 7a ausreichend dafür, dass auch professionell eingesetzte Geräte in nachprüfbarer Weise gesammelt, behandelt und verwertet werden. Für eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der „dual-use“ Definition gibt es keinen Grund.

3. Empfehlung

Zu §§ 3 Nr. 9, 11a, 11b, 11c, 6 Abs. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 4:

Die genannten Bestimmungen nehmen online-Plattformen, ihre Betreiber und ihre Fulfillment-Dienstleister in den persönlichen Geltungsbereich des ElektroG auf und stellen sie, soweit dies zielführend und angemessen ist, den Vertreibern gleich.

Wichtige online-Plattformen versuchen, die hier genannten Bestimmungen abzuschwächen. Für den Fall, dass sie sich damit durchsetzen, wird vorgeschlagen, § 45 Abs. 1 Nr. 4 ff. in einer Weise zu fassen, dass der in § 7 Abs. 2 Telemediengesetz vorgesehene Begrenzung der Verantwortung von online-Plattformen Rechnung getragen wird:

Nr. 4 a wird am Ende wie folgt ergänzt: „ ... das Anbieten oder Bereitstellen eines Elektro- oder Elektronikgerätes ermöglicht; der Vorwurf, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt zu haben, entfällt, wenn der Betreiber Informationen zu den Pflichten von Herstellern und Vertreibern nach dem ElektroG bereithält und nachweisbar Vorkehrungen getroffen hat, um die Registrierungsdaten der Hersteller zu überprüfen oder den Herstellern anbietet, sie als Bevollmächtigter gemäß §§ 8 i.V.m. 3 Nr. 10 ElektroG zu vertreten,“¹

Nr. 4 b wird am Ende wie folgt ergänzt: „... oder den Versand eines Elektro- oder Elektronikgerätes vornimmt; der Vorwurf, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt zu haben, entfällt, wenn der Fulfillment Dienstleister Informationen zu den Pflichten von Herstellern und Vertreibern nach dem ElektroG bereithält und nachweisbar Vorkehrungen getroffen hat, um die Registrierungsdaten der Hersteller zu überprüfen oder den Herstellern anbietet, sie als Bevollmächtigter gemäß §§ 8 i.V.m. 3 Nr. 10 ElektroG zu vertreten,

¹ BITKOM hat diesen Änderungsvorschlag einvernehmlich verabschiedet.

4. Empfehlung

Zu § 4 Abs. 4:

Es wird vorgeschlagen, Abs. 4 neu zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf will einen neuen Abs. 4 einfügen, wonach der Hersteller einem Elektro- und Elektronikgerät bei Verwendung einer Batterie oder eines Akkumulators Angaben beifügen muss, der den Nutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entfernung informiert. Die für den Nutzer vorgesehene Information ist ohne Zweifel sinnvoll. Gleichwohl begegnet der Vorschlag Bedenken:

- Produktbezogene Informationspflichten sollten mindestens europäeinheitlich geregelt werden, um die Gefahr von Handelshemmnissen auf dem europäischen Binnenmarkt auszuschließen.
- Batterien werden auf Unionsebene durch die Batterierichtlinie (RL 2006/66/EG) reguliert. Die Richtlinie soll zukünftig durch eine neue Verordnung für Batterien und Altbatterien ersetzt werden, in der insbesondere auch Kennzeichnungs- und Informationspflichten normiert werden sollen (vgl. COM (2020) 798/3, Abschnitt 3).

Die spezifischen Vorgaben des Abs. 4 sollten daher Bestandteil von solchen Rechtsakten im Unionsrecht und im nationalen Recht werden, deren Geltungsbereich speziell den Bereich der Batterien und Altbatterien umfasst.

5. Empfehlung

Zu § 10 Abs. 2:

In § 10 Abs. 2 werden den Worten „Absatz 1“ die Worte „durch die in § 12 genannten Stellen“ hinzugefügt.

Begründung:

Es ist klarzustellen, dass die Verantwortung für den Umgang mit Elektroaltgeräten mit Batterien bei denjenigen liegt, die sie vom Letztbesitzer entgegennehmen (Erfassung).

6. Empfehlung

Zu § 10 Abs. 3:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung aktualisiert die Regelung über die Mindest-Sammelmenge für Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

In § 10 Abs. 3 wird folgender S. 2 angefügt:

„Alternativ dazu kann die Mindestsammelmenge 85 % der im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallenden Elektro- und Elektronikaltgeräte betragen.“

2. § 10 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei der Berechnung der Mindestauffassungsmengen bleiben die Elektro- und Elektronikgeräte bis zum 15. August 2023 unberücksichtigt, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräte vom 20. Oktober 2015 neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen worden sind.“

3. § 10 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Übergangszeit bis 23. August 2023 wird die Abgrenzung zwischen Bauteil und Gerät definiert.“

Begründung:

Es ist aktuell absehbar, dass Deutschland Schwierigkeiten bekommen dürfte, die gesetzlich vorgesehene Mindestsammelmenge von 65 % des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den 3 Vorjahren im Jahresdurchschnitt in Verkehr gebracht wurden, zu erreichen.

Das Bundesumweltministerium versucht deshalb seit 2019, in Diskussionen mit den an der Umsetzung des ElektroG beteiligten Akteuren, Maßnahmen zu definieren, die nachhaltig dazu beitragen, die Quote zu erreichen. Aktuelle Zahlen der EAR-Statistik legen jedoch nahe, dass Deutschland die gesetzlich vorgesehene Quote dennoch nicht erreichen wird.

Es werden daher 3 Ergänzungen des Gesetzentwurfes vorgeschlagen:

- Art. 7 Abs. 1 der WEEE Richtlinie 2012 stellt den Mitgliedstaaten 2 alternative Methoden zur Berechnung der Sammelquote bereit. Die alternative Sammelquote, die auf der Menge der insgesamt anfallenden Elektro- und Elektronikaltgeräte beruht, wurde bisher nicht ins deutsche Recht übernommen. Es ist zwar richtig, dass bisher die Frage, wie diese Quotenberechnung in die Praxis umgesetzt werden soll, nicht beantwortet ist. Eine Ergänzung des ElektroG könnte jedoch dazu beitragen, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, diese Frage in der durch die Neuregelung geschaffenen Übergangszeit zu beantworten.
- Durch die Einführung des offenen sachlichen Geltungsbereiches sind Elektro- und Elektronikgeräte in den Geltungsbereich aufgenommen worden, die eine vergleichsweise sehr lange Nutzungsdauer haben. Den neuen in Verkehr gebrachten Mengen steht daher kein Rücklauf an Altgeräten gegenüber. Die Neuregelung trägt damit dazu bei, dass die gesetzlich vorgesehene Sammelquote nicht erreicht werden kann und sollte deshalb ausgesetzt werden. Eine vergleichbare Überlegung liegt Art. 7 Abs. 3 WEEE Richtlinie 2012 zugrunde.

- Der offene sachliche Geltungsbereich führt insbesondere im Bereich des Handwerks zu schwierigen Abgrenzungen zwischen Bauteil und Gerät. Die durch diese Neuregelung geschaffene Übergangszeit sollte auch dazu genutzt werden, die notwendige Abgrenzung zwischen Bauteil (nicht im Geltungsbereich des Gesetzes) und Gerät (im Geltungsbereich des Gesetzes) zu schärfen.

7. Empfehlung

Zu § 11:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Anforderungen

- i. an die Abgrenzung von Geräten und Bauteilen auf der Grundlage des offenen Geltungsbereiches,*
- ii. an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung und Sammlung von Altgeräten einschließlich der Bereitstellung geeigneter Behälter und*
- iii. an die getrennte Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen,*

festzulegen.“

Begründung:

Zu (i): Der offene sachliche Geltungsbereich führt insbesondere im Bereich des Handwerks zu schwierigen Abgrenzungen zwischen Bauteil und Gerät. Die durch diese Neuregelung geschaffene Übergangszeit sollte dazu genutzt werden, die notwendige Abgrenzung zwischen Bauteil (nicht im Geltungsbereich des Gesetzes) und Gerät (im Geltungsbereich des Gesetzes) zu schärfen.

Zu (ii): Die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung des ElektroG haben gezeigt, dass die in der hier vorgeschlagenen Erweiterung der Verordnungsermächtigung beschriebenen Fragen zum Teil immer noch nicht abschließend beantwortet sind. Deshalb soll der Ordnungsgeber die Möglichkeit erhalten, offene Fragen zur Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung und Sammlung von Altgeräten zusätzlich zu den Angelegenheiten, die bisher schon Bestandteil der Verordnungsermächtigung waren, abschließend zu regeln. Dazu zählt u.a. die Frage, welche Behälter für Bildschirmgeräte geeignet sind (siehe § 14 Abs. 3).

Zu (iv) – gestrichen: Die Verordnungsermächtigung zur Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, kann gestrichen werden. Die notwendige Regelung wird in § 21 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

8. Empfehlung

Zu § 14 Abs. 2 S. 3:

§ 14 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriegetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Abs. 1 soll an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger *selbst oder unter seiner Aufsicht* erfolgen.“

Begründung:

Es ist gängige Praxis, dass die Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den Übergabestellen nicht alle angelieferten Altgeräte selbst einsortieren, sondern die Letztbesitzer anweisen, in welches der Behältnisse es gehört.

9. Empfehlung

Zu §§ 15 Abs. 4 Satz 3 und 16 Abs. 3 i.V.m. 38 Abs. 3:

An § 15 Abs. 4 S. 3 wird folgender S. 4 angefügt:

„(4) Fallen das Fristende oder das Ende der Nachfrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt abweichend von den §§ 31 VwVfG und 193 BGB an die Stelle des nächsten Werktages der übernächste Werktag.“

Begründung:

Die Fristberechnungen des ElektroG beruhen auf den Regelungen für das Fristende in den §§ 31 VwVfG und 193 BGB. Fällt folglich das Fristende auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag, dann endet die Frist am nächsten Werktag. Diese Regelungen haben sich in der Praxis nicht bewährt, weil es den abholverpflichteten Entsorgungsunternehmen schwerfällt, alle über ein Wochenende aufgelaufenen Abholanordnungen innerhalb eines Tages abzuarbeiten.

10. Empfehlung

Zu § 17 Abs. 1:

§ 17 Absatz 1 „(1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,....“

wird geändert in:

„(1) Jeder Vertreiber mit einer Verkaufs-, Versand- oder Lagerfläche von mehr als 400 m², der regelmäßig oder mehrmals jährlich Elektro- und Elektronikgeräte zum Kauf anbietet, ist verpflichtet,“

Begründung:

1. Bereits die aktuelle Gesetzesbegründung anerkennt, dass der Verkauf von Elektro- und Elektronikgeräten (EEG) außerhalb des stationären Fachhandels stetig zugenommen hat. Zu nennen sind dabei Verkauf von Sonderposten im Lebensmittelhandel, Möbelhäuser, Baumärkte und natürlich der online- Verkauf. Inzwischen werden über diese Vertriebskanäle deutlich mehr Elektrogeräte verkauft, als durch den Elektrofachhandel.
2. Der stationäre Handel mit mehr als 400 m² Verkaufs- oder Lagerfläche verfügt in der Regel über ausreichend Platz und Organisation (Konzern), sodass die Rücknahmepflicht für sie ein viel kleineres Problem darstellt, als für den Elektrofachbetrieb im Handwerk.
3. Der zentrale Geschäftszweck von Lebensmittelhandel, Baumärkten, Möbelhäusern ist nicht der Verkauf von EEG. Daher könnte auch auf den Verkauf von EEG verzichtet werden, wenn die Rücknahme nicht organisiert werden kann. Die meisten größeren Märkte (Lebensmittel, Bau, Möbel, etc.) haben große Parkplätze. Es steht daher genügend Platz zur Verfügung, sowohl die 1:1 als auch die 0:1 Rücknahmepflicht zu bewältigen.
4. Das Argument, dass aus hygienischen Gründen eine Rücknahme im Lebensmittelhandel nicht zumutbar sei, kann nicht zählen. Erstens kann der Lebensmittelhandel auf den Verkauf von Sonderposten EEG verzichten (s. Punkt 3) und zweitens haben alle Rücknahmeverpflichteten dieses Problem. Wenn das Argument gelten würde, müsste die Rücknahmepflicht auf öRE und zertifizierte Erstbehandler beschränkt werden.

11. Empfehlung

Zu § 17 Abs. 5 Satz 1:

Es wird vorgeschlagen, nach den Worten „...deren Bevollmächtigten“ das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und nach „...den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ die Worte „*oder zertifizierten Erstbehandlungsanlagen nach § 17 a*“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 17 a neu.

12. Empfehlung

Zu § 17a:

An § 17a Abs. 1 wird folgender S. 4 angefügt:

„Entschließt sich eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage, sich an der Rücknahme von Altgeräten zu beteiligen, so ist sie verpflichtet, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

Begründung:

Nur durch die hier vorgeschlagene Anzeigepflicht kann der Abfallbesitzer erkennen, welche Erstbehandlungsanlage ihm für die Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräte neben den Sammelstellen zur Verfügung stehen.

13. Empfehlung

Zu § 19 Abs. 3 neu:

In § 19 Abs. 3 Satz 3 werden nach „der Endnutzer“ die Worte „, der nicht privater Haushalt ist,“ gestrichen.

Begründung:

§ 19 ElektroG gilt von vornherein nur für Altgeräte aus Herkunftsbereichen, die nicht private Haushalte sind. Der Nebensatz in § 19 Abs. 3 Satz 3 ist daher überflüssig, möglicherweise sogar irreführend.

14. Empfehlung

Zu § 27 Abs. 1 Nr. 2:

Es wird vorgeschlagen, die in § 27 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf zurückgenommene gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die ausgeführt werden, zu streichen.

Begründung:

Die in § 27 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Mitteilungspflicht verfolgt 2 Ziele:

- Die ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte sollen bei der Berechnung der Sammelquote berücksichtigt werden. Sie verringern die Gesamtmenge der im Geltungsbereich des Gesetzes in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte. Folglich wäre ohne diese Berücksichtigung die zu erzielende Sammelmenge zu hoch.
- Die Rücknahme- und Verwertungsquote des Herstellers ist ebenfalls um die ins Ausland verbrachten Geräte zu verringern, weil er sonst mehr Altgeräte zurücknehmen und verwerten müsste, als er im Geltungsbereich des Gesetzes tatsächlich auf den Markt gebracht hat.

Die Erreichung dieser Ziele kommt ohne die Unterscheidung der ins Ausland verbrachten gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte aus. Außerdem besteht die Gefahr, dass einzelne Hersteller auch solche gebrauchten Geräte ausweisen, die sie nicht selbst in Verkehr gebracht haben. Dadurch könnten sie ihre Rücknahme- und Verwertungsverpflichtung rechtswidrig verringern.

15. Empfehlung

Zu § 29:

(1) Jeder Vertreter hat der Gemeinsamen Stelle im Fall des § 17 Absatz 5 bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß Satz 2 mitzuteilen:

wird geändert und lautet dementsprechend

„Jeder Vertreter, der zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht einem Hersteller, dem nach § 8 Bevollmächtigten des Herstellers, einem Rücknahmesystem nach § 16 Abs. 5 Satz 1, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage übergibt, hat der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß Satz 2 mitzuteilen:

....“

Begründung:

1. Der § 29 soll sicherstellen, dass alle zurückgenommenen Elektro- und Elektronik Altgeräte (EAG) von der Gemeinsamen Stelle erfasst werden. Andererseits muss vermieden werden, dass doppelte Meldungen erfolgen. Daher ist es sinnvoll, die Vertreter nur dann zur Meldung zu verpflichten, wenn die zurückgenommenen EAG ansonsten nicht erfasst würden.
2. Der § 17 Abs. 5, auf den Bezug genommen wird, lässt in seiner Aufzählung die zulässigen kollektiven Rücknahmesysteme nach § 16 Abs. 5 und die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen unerwähnt. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass trotz Übergabe der Geräte an eine meldepflichtige Stelle der Vertreter auch noch einmal melden müsste. Das würde zu Doppelmeldungen führen und damit die Statistik verfälschen.
3. Es könnte auch der § 17 Abs. 5 entsprechend erweitert werden, an dieser Stelle dient die Erweiterung aber noch einmal der Klarstellung.

16. Empfehlung

Zu § 31 Abs. 8 (neu):

In § 31 wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) Die Gemeinsame Stelle wird ermächtigt, den nach den Abs. 5-7 dieser Bestimmung berechneten Anteil der Altgeräte, den jeder registrierte Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuholen sind, in Umsetzung von Art. 8a Abs. 4 Buchst. b) der Abfallrahmenrichtlinie in der Fassung vom 30. Mai 2018 zu modulieren (Bonus-Malus-System), um die in dieser Bestimmung gewünschten Anreizwirkungen zu erzielen. Die näheren Einzelheiten hierzu regelt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Weitere Einzelheiten können im Rahmen der internen Regelsetzung nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 festgelegt werden. Das hier vorgesehene Bonus-Malus-System für die Berechnung der Abholmengen soll nur umgesetzt werden, soweit die Mitgliedstaaten europaweit geltende Kriterien hierfür festgelegt haben und Doppelregelungen ausgeschlossen sind. Vor der Umsetzung des Bonus-Malus-System wird die Bundesregierung sich für eine europaweite Festlegung der Kriterien einsetzen, an die Höhe und Verteilung von Bonus und Malus geknüpft werden.“

Der alte Abs. 8 der Bestimmung wird Abs. 9.

Begründung:

Der neue Art. 8 a „Allgemeine Mindestanforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ der Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie (RL (EU) 2018/851) sieht mit Abs. 4 Buchst. b) erstmalig die Implementierung eines Anreizsystems durch die Mitgliedstaaten vor, das darauf abzielt, Herstellern finanzielle Anreize für langlebige, reparierbare, wiederverwendbare, recycelbare und schadstoffarme Produkte zu bieten. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, diese Neuregelung bis zum 5. Juli 2020 umzusetzen. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung lässt an keiner Stelle erkennen, dass der Gesetzgeber plant einen solchen notwendigen Mechanismus für die Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele gem. § 1 d. G. zu statuieren.

Es ist demnach geboten, dieses Defizit zu beheben. Für Deutschland ist die sachgerechte Möglichkeit für die Implementierung eines Anreizsystems i.S.d. Art. 8 a Abs. 4 Buchst. b) AbfRRL die Modulation der individuellen Abholmengen der verpflichteten Hersteller durch die Gemeinsame Stelle. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinsame Stelle und eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Berechnungsmethode wird als Regelungsgegenstand von § 31 vorgeschlagen (Abs. 8 neu).

Die vorgeschlagene Regelung trägt der Sondersituation Deutschlands Rechnung: Kollektive Systeme, an die sich die Fee Modulation in erster Linie wendet, gibt es nicht. Vielmehr vereinbart jeder verpflichtete Hersteller individuell mit Servicepartnern vertraglich, wie diese sie bei der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen unterstützen sollen. Ein solches System individueller Serviceverträge erlaubt keine Modulation der vertraglich vereinbarten Entgelte. Deshalb ist die Stellschraube, die die Einführung der Fee Modulation erlaubt, die Berechnung der individuellen Abholmengen der verpflichteten Hersteller durch die Gemeinsame Stelle. Nur so sind Bonus- und Malus-Zuweisungen möglich, die sich in der Summe ausgleichen.

Inzwischen hat die europäische Kommission den Entwurf von Guidelines erarbeitet, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, die Fee Modulation in sachgerechter Weise umzusetzen. Die Guidelines werden auch Deutschland helfen, die hier in § 31 eingefügte Ermächtigungsgrundlage bei Bedarf zu konkretisieren.

Aus der Diskussion auf der europäischen Ebene haben sich u.a. folgende Anforderungen an die Umsetzung dieses neuen Konzepts herausgeschält:

1. Die Modulation muss aufgrund europaweit einheitlich festgelegter Kriterien erfolgen. Sonst wird das Konzept keine Wirksamkeit entfalten, und es ist die Entstehung von Handelshemmnissen zu befürchten.
2. Doppelregelungen müssen vermieden werden. Hierzu ist beispielhaft auf die neuesten Durchführungsverordnungen der Europäischen Union mit Anforderungen an die Reparierbarkeit ausgewählter Produktgruppen auf der Grundlage der Richtlinie für die umweltgerechte Gestaltung Energieverbrauchsprodukte 2009/125/EG (ErP Richtlinie) hinzuweisen.

17. Empfehlung

Zu § 32 Abs. 3:

§ 32 Abs.3 muss ergänzt werden:

(3) Darüber hinaus meldet die Gemeinsame Stelle dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juli die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 26 Absatz 3, den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten nach § 27 Absatz 4 ~~und~~, den Vertreibern nach § 29 Absatz 3 *und den nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen* ~~den entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 30 Absatz 3~~ gemeldeten Mengen.

Begründung:

Der geänderte § 32 Abs. 3 ElektroG-E regelt die Meldepflichten der Gemeinsamen Stelle an das Umweltbundesamt. Hier werden die gemeldeten Mengen von den Erstbehandlungsanlagen nicht erwähnt, ohne dass dafür ein Grund ersichtlich wäre.